



Bundeministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
IV/ST2 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2022- 0.110.224	UV/GSt/PR/SP	Stefanie Pressinger	DW 12818	DW 142818			22.03.2022

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2022)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

Mit dieser Verordnung soll in der Ferienzeit 2022 eine Entlastung der durch den starken Urlauberreiseverkehr besonders betroffenen Verkehrsrouten erreicht werden. Zwischen 15.04.2022 und 27.08.2022 sowie am 03.10.2022 soll es Fahrverbote auf der A 12 Inntalautobahn und der A 13 Brenner Autobahn für den Schwerverkehr, also Lkw über 7,5 t geben, um das Verkehrsaufkommen insgesamt zu verringern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Fortführung des jahrelangen Lkw-Fahrverbots in Tirol an Samstagen, mit starkem touristischen Reiseverkehr, auf der Inntal- und der Brenner Autobahn wird grundsätzlich begrüßt.
- Die BAK wird nicht müde, die analoge Anwendung des vorliegenden Fahrverbotskalenders 2022 zumindest auch auf die A 10 Tauernautobahn und die parallel verlaufenden Bundesstraßen zu fordern.
- Die Aufzählung der Fahrverbotstage ist mit jener in Italien erneut nicht optimal abgestimmt.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Auch in Italien gibt es heuer wieder Lkw-Fahrverbote für den Schwerverkehr, um das Verkehrsaufkommen einzudämmen. Im Zeitraum 10.04.2022 bis 19.06.2022 gelten in Italien an 10 stark frequentierten Tagen Fahrverbote, die aber im österreichischen Fahrverbotskalender nicht berücksichtigt werden. Hier ist aus Sicht der BAK zu befürchten, dass es aufgrund mangelnder Einreisemöglichkeit nach Italien zu einem unerwünschten Abstellen der Lkw auf der Autobahn kommen wird.

Speziell die Reschenpass-Bundesstraße B 180 sowie die A 10 Tauernautobahn sollten jedenfalls in die Aufzählung des § 1 Z 3 aufgenommen werden, um Lkw-Fahrten an Samstagen während des Sommers zu beschränken. Es ist für die BAK nicht nachvollziehbar wieso dies nicht geschieht, da es auch hier in Ferienzeiten zu einem überdurchschnittlich starken Anstieg des Verkehrsaufkommens durch den Urlauberreiseverkehr kommt.

Einmal mehr verweist die BAK darauf, dass es bei der Verordnung von Samstagsfahrverboten nicht um die Vermeidung von Staus aufgrund von verstärktem Lkw-Aufkommen in den Ferien geht, sondern um das Aufeinandertreffen von Urlauber-Pkw und Güterverkehr in diesem Zeitraum. Die damit verbundenen Probleme, durch unterschiedliche Geschwindigkeiten, insgesamt erhöhtes Verkehrsaufkommen und verstärkte Auffahrgefahr, sollen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit aller Beteiligten minimiert werden. Gerade in Salzburg, wo aufgrund der IG-Luft Grenzwertüberschreitungen ein „flexibles“ Tempo 80 für Pkw auf der Autobahn um die Stadt Salzburg (A1/A10) verordnet wurde, wäre es geradezu unverantwortlich im Bereich des Lkw-Verkehrs hier keine Maßnahmen zu setzen, da massive Umwegverkehre von der A12 und A13 drohen.

Vor dem Hintergrund des Green Deal und im Hinblick auf die prekäre Luftschadstoffsituation fordert die BAK eine generelle Ausdehnung der ferienbedingten Lkw-Fahrverbote auf möglichst alle Autobahnen, da jeder Tag ohne Lkw-Durchzugsverkehr eine messbare Erleichterung bei den Luftschadstoffen, insbesondere bei den Stickoxiden bringt.

Schließlich möchte die BAK auch zu einer Verwaltungsvereinfachung anregen und daher vorschlagen, statt mehrerer Fahrverbotskalender pro Jahr, künftig einen generellen Fahrverbotskalender zu verordnen. Dieser sollte dann konsistenterweise zum einen an Schi- und Sommerurlaubssamstagen und zum anderen auch zumindest für die A 10 Tauernautobahn und die B 180 Reschenpass-Bundestraße gelten.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

